



Haus- und Nutzungsordnung für Schulsportanlagen

(Stand 07/2019)

I. Allgemein

Die Haus- und Nutzungsordnung für schulische Sportanlagen gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher. Diese sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung zu beachten und einzuhalten. Zudem gelten die Regelungen der gültigen Haus-, Hallen- und Platzordnungen der jeweiligen Schulen.

Die Haus- und Nutzungsordnung kann den erforderlichen Gegebenheiten nach entsprechend geändert und ergänzt werden.

Die Haus- und Nutzungsordnung ist in den Sportanlagen bzw. am Eingang der Sportanlagen an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

II. Hausrecht

Die Landeshauptstadt München überträgt in Abwesenheit der Sachwaltung das Hausrecht an die Technischen Hausverwaltungen. Diese sorgen für die Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung und können Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf dem Schulgelände bzw. in der jeweiligen Sportstätte vorübergehend untersagen. Ein Hausverbot kann allerdings nur schriftlich durch die Sachwaltung der Schule ausgesprochen werden (§ 3 Nr. 5 Sachwalterrichtlinien in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Dienstordnung für die Technische Hausverwaltung).

III. Hausordnung

1. Die Verkehrsflächen im Freien, insbesondere Zuwegungen, Schulhöfe und PKW-Stellplätze, werden in den Wintermonaten außerhalb der Schulzeiten nicht gesondert geräumt oder gestreut.
2. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.
3. Das Mitbringen von Tieren ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet.

4. Geräteräume dürfen nicht als Umkleide- oder Aufenthaltsräume genutzt werden.
5. Den Nutzerinnen und Nutzern stehen die vor Ort allgemein zugänglichen Sportgeräte (ausgenommen Kleingeräte und Bälle) zur Verfügung. Nach Maßgabe der jeweiligen Schule (jederzeit widerrufliches Einverständnis erforderlich) kann die Nutzerin bzw. der Nutzer, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten, die Möglichkeit erhalten, eigene Sportgeräte im Geräteraum unterzubringen.
6. In der Sportanlage und auf dem gesamten Schulgelände gilt ein Rauch- und Alkoholverbot. ZIM-VM kann auf Basis eines schriftlichen Antrages, im Rahmen von Turnieren und Punktspielen, Ausnahmen vom Alkoholverbot zulassen.
7. In der Sportanlage und insbesondere in den Geräteräumen dürfen keine elektrischen Geräte (wie z.B. Kühlschränke, Wasserkocher usw.) betrieben werden.
8. Das Zubereiten von Speisen, insbesondere das Grillen, ist auf dem gesamten Schul- und Sportgelände nicht gestattet.
9. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist auf der Spielfläche, in den Geräteräumen sowie in den Schulschwimmbädern nicht gestattet. Auf allen anderen Flächen sind Getränke lediglich in bruch sicheren und verschließbaren Behältern erlaubt.
10. Sämtliche Feierlichkeiten (wie z.B. Weihnachtsfeiern, Fasching usw.) sind nicht zulässig.
11. Schäden und Schlüsselverlust sind schriftlich per Mail (bis zum nächsten Werktag 8:00 Uhr) der Technischen Hausverwaltung zu melden.
12. Über die Nutzbarkeit der Freisportflächen (z.B. bei Regen, Durchnässung usw.) entscheidet im Einzelfall die Technische Hausverwaltung.
13. Die Nutzerinnen und Nutzer der Schulschwimmbäder sind verpflichtet, gemäß der Vorgabe des Anlagenpersonals, vor dem Gebrauch eine qualifizierte Wassermessung durchzuführen und die entsprechende Teilnehmerzahl zu dokumentieren. Eine entsprechende Einweisung erfolgt durch das Anlagenpersonal vor Ort.

14. Nutzenden sowie Besucherinnen und Besuchern der Anlagen, Räume und Einrichtungen ist die Darstellung von sämtlichem extremistischen, antisemitischen oder anderweitig diskriminierenden Gedankengut verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung. Zudem ist das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole, Materialien und Kleidungsstücke sowie deren Herstellung, Vertrieb und Verbreitung strengstens untersagt. Ebenso verboten sind Veranstaltungen, die sich an eine rechtsextreme Zielgruppe wenden. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis von der Sportanlage und ggf. mit Hausverbot geahndet.

IV. Nutzungsordnung

1. Die Nutzung der Sportanlage ist nur für den vereinbarten Zweck und nur während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet. Sämtliche Nutzungsänderungen (andere Sportart, andere Altersgruppe etc.) sind umgehend an die zuständige Sachbearbeiterin sowie den zuständigen Sachbearbeiter bei ZIM-VM zu melden.
2. Die Durchführung des Übungsbetriebs setzt die Anwesenheit einer volljährigen Übungsleiterin bzw. eines volljährigen Übungsleiters voraus. Diese bzw. dieser ist für die Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung verantwortlich.
3. Das Betreten der Sporthalle/Umkleide/Schule ist nur in Anwesenheit der verantwortlichen Trainerin/Übungsleiterin bzw. des verantwortlichen Trainers/Übungsleiters gestattet. Sie bzw. er betritt die Halle/Umkleide als Erste bzw. Erster und verlässt diese als Letzte bzw. Letzter.
4. Die Anlagen, Räume, Geräte etc. sind vor der Nutzung von der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter oder dessen Beauftragter bzw. Beauftragten auf Schäden hin zu überprüfen. Schadhafte v. g. Einrichtungen dürfen nicht genutzt werden. Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Die Mängel sind umgehend schriftlich (z.B. per Mail) der Technischen Hausverwaltung mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug ist von den Nutzerinnen und Nutzern, insbesondere außerhalb der Dienstzeit der Technischen Hausverwaltungen, die Polizei oder Feuerwehr zu verständigen.
5. Die Umkleideräume dürfen nicht mit beschmutzten Schuhen und Dusch- sowie Waschräume nur ohne Schuhe betreten werden. Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen, die zuvor im Umkleideraum anzuziehen sind, betreten werden.
6. Geräte und Einrichtungen dürfen nur für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch herangezogen werden. Benutzte Geräte sind nach Gebrauch wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zu verräumen.

7. Fingerharz, Spray oder sonstige Haftmittel dürfen in den Sporthallen nicht benutzt werden. Ausnahmen zu dieser Regelung sind nur im Einzelfall und nur in Absprache mit RBS-ZIM-VM möglich.
8. Die erteilten Belegungszeiten sind genau einzuhalten. Vor und nach der Belegungszeit wird den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit eingeräumt, den Umkleidebereich zum Duschen und Umkleiden zu nutzen. Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen erst 15 Minuten vor Belegungsbeginn das Schul- und Sportgelände betreten und müssen 30 Minuten nach Ende der zugeteilten Belegungszeit das Schul- und Sportgelände verlassen haben.
9. Die Nutzerinnen und Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die Räume und Einrichtungen der Sportanlagen stets sauber gehalten werden. Diese müssen von Flaschen und Abfällen gesäubert werden. Die Arbeiten sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die nachfolgenden Nutzerinnen und Nutzer eine saubere Anlage vorfinden. Der angefallene Müll muss von den Nutzerinnen und Nutzern mitgenommen und separat entsorgt werden. Anderweitige Regelungen können nur in Absprache mit der Technischen Hausverwaltung getroffen werden.
10. Grobe Verunreinigungen sind nach Beendigung der Belegung zu entfernen. Sollte bei übermäßiger Verschmutzung eine Sonderreinigung nötig werden, so kann diese den Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung gestellt werden.
11. Insbesondere ist bei eigenverantwortlicher Nutzung sicherzustellen, dass keine unberechtigten Personen Zugang zur Anlage bekommen und sich nach der Nutzung keine Personen mehr in der Sportanlage befinden.
12. Alle Zugangstüren und Fenster sind zu schließen, die Lichter zu löschen sowie die Dusch- und Wasserhähne zuzudrehen. Außen befindliche Verdunkelungsanlagen müssen hochgefahren werden.
13. Das Schulgelände ist nach Beendigung der Belegung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern so zügig und leise wie möglich zu verlassen.